

Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Merlau II“ der Gemeinde Mücke, Vogelsbergkreis

vom 02.10.2020

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Merlau II“ zu Gunsten der Gemeinde Mücke, Vogelsbergkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- | | |
|----------|-----------------------|
| Zone I | (Fassungsbereich), |
| Zone II | (Engere Schutzzone), |
| Zone III | (Weitere Schutzzone). |

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- | | |
|----------|---|
| Zone I | (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung), |
| Zone II | (schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung), |
| Zone III | (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung). |

(3) Die Übersichts- und Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Karten werden archivmäßig

bei dem **Regierungspräsidium Gießen**

Dezernat 41.1 - Obere Wasserbehörde -
Marburger Straße 91
35396 Gießen,

und dem **Gemeindevorstand der
Gemeinde Mücke**
Im Herrnhain 2
35325 Mücke

verwahrt.

Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Die Übersichts- und Schutzgebietskarte sind außerdem vorhanden

bei dem **Kreisausschuss des Vogelsbergkreises**

Amt für Bauen und Umwelt,
Wasser- und Bodenschutz
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum
Marburger Str. 69
36304 Alsfeld

bei dem **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) **Fassungsbereich (Zone I)**
Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Merlau in der Flur 2 das Flurstück 24.
- (2) **Engere Schutzzone (Zone II)**
Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der Gemarkung Merlau die Fluren 2 und 8 teilweise sowie in der Gemarkung Ilsdorf die Flur 5 teilweise.
- (3) **Weitere Schutzzone (Zone III)**
Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkungen Merlau, Ilsdorf, Groß-Eichen, Ruppertenrod und Wettsaasen.

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
2. der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinien;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. in Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke);
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes;
6. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;
7. das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser;
8. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen. Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;

9. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;

10. Errichten und Betreiben von Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb von Kompostierungsanlagen und Grünabfallsammel- und Grünabfall-Schredderplätzen, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
11. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
12. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
13. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
14. Erdwärmennutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
15. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;
16. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
17. militärische Übungen;
18. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
19. das Betreiben von Schießständen und Schießplätzen, ausgenommen Schießständen/-plätzen in geschlossenen Räumen;
20. Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
21. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen;

22. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)“ stehen;
23. der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn fachbehördlich wird festgestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand- und Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;
25. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird;
26. Freilegen von Grundwasser;
27. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet in einer Abwasserbehandlungsanlage ausreichend behandelt wird (§ 4. Nr. 8 bleibt unberührt);
28. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
29. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist. Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
30. die Lagerung von organischen Düngern und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
31. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Lagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
32. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien außerhalb von Anlagen;
33. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
34. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
35. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;

36. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
37. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
38. die Waldrodung in einer Flächengröße von mehr als einem Hektar,
39. Bergbau.

§ 5

Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. militärische Anlagen;

14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. Volksfeste;
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;
17. das Durchleiten von Abwasser;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. Kleingärten;
20. jegliche Lagerung von organischem Dünger und Silage;
21. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
22. die Waldrodung und Kahlschlag/Kahlhieb;
23. Nassholzkonservierung und Holzlagerplätze.

§ 6

Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelung in §§ 9 und 11 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III die folgenden Regelungen:

1. Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Die Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit* abgestellte Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.
2. Vor Vegetationsbeginn ist der pflanzenverfügbare Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Bewirtschaftungseinheit* vorzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und für Flächen, die nicht gedüngt werden.
3. Für die Bemessung der Höhe der Stickstoffdüngung ist beim Einsatz von organischen Nährstoffträgern vor dem Aufbringen deren Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsmethoden vom Betriebsinhaber zu bestimmen und belegen. Es ist mindestens eine jährliche, bei Festmist eine dreijährliche Messung bzw. Untersuchung vorzunehmen. Die Mess- bzw. Untersuchungsergebnisse sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
4. Für die Durchführung der Düngung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* ein Düngeplan aufzustellen.
5. Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) wird schlagbezogen auf insgesamt 120 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist und Kompost bis zu 150 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr verabreicht werden können, sofern die Düngegabe 300 kg Gesamtstickstoff je ha in drei Jahren nicht übersteigt.
6. Der gemessene Gesamtstickstoffgehalt ist wie folgt in der Düngeplanung und Nährstoffbilanz anzurechnen:
 - Schweinegülle: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
 - Rindergülle: 50 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,

- Jauche: 90 % im Aufbringungsjahr,
- Gärreste flüssig: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
- Gärreste fest: 30 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr,
- Hühnertrockenkot: 60 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr,
- Festmist (außer Schwein) 25 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren,
- Festmist (Schwein) 30 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren,
- Kompost/Grüngut 10 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren.

Bei jährlicher organischer Düngung sind die gemessenen Gesamtstickstoffgehalte abzüglich der nach DüV zulässigen Aufbringungsverluste anzurechnen.

7. Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nrn. 29, 30, 31 und 32.
8. Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 AbfKlärV verboten. Hinweis: Phosphorhaltige Düngemittel aus einer Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammaschen dürfen nur aufgebracht werden, wenn es sich um ein nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung zugelassenes und in Verkehr gebrachtes Düngemittel handelt.
9. Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 14. September Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) nur zur Saat der nachstehend genannten Folgekulturen bis zur Höhe des aktuellen Düngedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar, aufgebracht werden:
Raps, Feldfutter oder Zwischenfrüchte bei einer Aussaat bis 14. September.
Die Düngengebe hat kurz vor der Aussaat zu erfolgen.
10. Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Auf Grünland gilt dieses Ausbringungsverbot in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar.
11. Die Ausbringung von Festmist ist auf Ackerland im Zeitraum vom 01. September bis zum 30. November zu Zwischenfrüchten oder Winterfrüchten (nicht jedoch zu Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen) zulässig. Für die Ausbringung von Komposten gelten die Regelungen der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
12. Sofern keine Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme „Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter“ oder kein Zwischenfruchtanbau im Rahmen des „Greenings“ mit einer Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September erfolgen, ist vor dem Anbau von Sommerungen ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist.

Ist eine Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September nicht möglich, ist die Bodenruhe bis unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung, mindestens jedoch bis zwei Wochen vor der Aussaat sicher zu stellen. Mulchen und Schlegeln von Stoppeln sind erlaubt. Hiervon unberührt bleibt § 7 Nr. 14.

13. Der Umbruch der Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der Aussaat der Folgekultur, frühestens jedoch zwei Wochen vor der Aussaat erfolgen.
14. Nach der Ernte von Körnerriaps ist die Bodenbearbeitung erst unmittelbar vor der Bestellung der Folgefrucht zulässig.
15. Zwischenfrüchte zur Gründüngung und Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Düngung erhalten.
16. Im Zwischenfruchtanbau darf der Leguminosenanteil 30 % am Flächenanteil bzw. in der Aussaatmischung nicht übersteigen.
17. Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht zulässig.
Ebenfalls nicht zulässig ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung nach dem Umbruch der Flächen.
Gezielte Maßnahmen sind:
 - Anbau von Untersaaten,
 - Verzicht auf den Nachbau von Winterweizen, Triticale und Roggen,
 - Nachbau von Stickstoffzehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
 - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung (Umbruch frühestens zwei Wochen vor der Aussaat).
18. Aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen sind direkt nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Auf § 7 Nrn. 15 und 16 der Verordnung wird hingewiesen.
19. Zur Begrünung von mehrjährig aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von einjährigen Brachen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei deren Saatgutanteil in der Aussaatmischung maximal 30 % betragen darf.
20. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
21. Wenn bei Grünland mehr als zwei Nutzungen erfolgen, darf zum letzten Aufwuchs nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff je ha gedüngt werden. Nach dem letzten Schnitt darf keine Düngung mehr erfolgen.
22. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Grasnarbenzerstörung im Radius von 20 Meter um Schutzhütten und Tränken.

23. Bei ganztägiger Weidehaltung (Tag- und Nachtweide) von Nutztieren darf eine Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter (z.B. Heu, Stroh, Silage) erfolgen. Andernfalls ist eine Tag- und Nachweidehaltung nicht gestattet.
24. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

**entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.*

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zone III. Zusätzlich gelten die Verbote:

1. jegliche Beweidung, bei welcher die Grasnarbe nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher);
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern, Gärresten und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungs- und/oder Messstellen einrichten bzw. niederbringen,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der N_{\min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

§ 11

Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder bergrechtliche Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote in § 4 Nrn. 3, 5 und 21, § 5 Nr. 14, finden auf die Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote in § 4 Nr. 24, 39 § 5 Nr. 8 finden auf die Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 02.10.2020
RPGI-41.1-79b0615/7-2015/1

Regierungspräsidium Gießen

gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident